



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn  
[REDACTED]

- ausschließlich per E-Mail -  
[REDACTED]

REFERAT IIIb5  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-2385  
FAX +49 228 99 527-2745  
E-MAIL sebastian.felz@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 9. Juli 2018  
AZ 53/1

### Zugang zu amtlichen Informationen Ihre E-Mail vom 25. Juni 2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

1.

mit Ihrer E-Mail vom 25. Juni 2018 beantragen Sie Folgendes:

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder überprüfen Produkte auf dem Markt, ob diese die Anforderungen nach Abschnitt 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Das ProdSG sehe hier eine Durchführungsquote bei der Überprüfung von Produkten vor. Nach § 26 ProdSG hätten die Marktüberwachungsbehörden 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohnern und Jahr zu überprüfen.

Sie fragen an, inwieweit diese Quote von den Marktüberwachungsbehörden der Länder erfüllt werde und wie hoch die festgestellte Mängelquote sei. Ihre Anfrage beziehe sich auf die Jahre 2016 und 2017. Die Zahlen sollten aufgrund einer angeblichen Jahresberichtspflicht der Länder vorliegen. Sie bitten darum, die angefragten Zahlen nach den Bundesländern aufzuschlüsseln.

2.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Das BMAS verfügt über keine Daten aufgrund einer angeblichen Jahresberichtspflicht der Länder nach ProdSG, so dass die von Ihnen beehrten Informationen hier nicht vorliegen. Eine „Jahresberichtspflicht“ der Länder gemäß § 26 Abs. 1 ProdSG gegenüber dem Bund gibt es nicht. Die §§ 29 ff. ProdSG beschreiben andere Informations- und Meldepflichten, die nichts mit dem § 26 Abs. 1 ProdSG zu tun haben. Gemäß § 24 Abs. 1 ProdSG fällt die Marküberwachung nach ProdSG in die Zuständigkeit der Bundesländer, so dass Sie sich bitte für Ihr Auskunftsersuchen dorthin wenden.

3.

Informationshalber sei angemerkt, dass die von Ihnen verlangten Informationen im Internet greifbar sind, z. B.

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17475/>

oder

[https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/wir\\_ueber\\_uns/jahresbericht/doc/jahresbericht\\_gewerbeaufsicht\\_2015.pdf](https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/wir_ueber_uns/jahresbericht/doc/jahresbericht_gewerbeaufsicht_2015.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

